

**Checkliste zu den Auskunfts- und Vorlagepflichten der Fahrwegkapazitätsberechtigten (Eisenbahnverkehrsunternehmen) gemäß Eisenbahngesetz 1957 i. d. g. F.**

**A. Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen gemäß § 22b Abs 1 und 2 Eisenbahngesetz (EisbG)**

Die Eisenbahnunternehmen haben die Beförderungsbedingungen, einschließlich der Entschädigungsbedingungen, für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen vor deren Veröffentlichung der Schienen-Control GmbH bekannt zu geben. Jene Beförderungsbedingungen<sup>1</sup>, die durch die Schienen-Control Kommission nach § 78b EisbG für unwirksam erklärt wurden, sind von den Eisenbahnunternehmen binnen einer angemessenen Frist vor der Veröffentlichung der Schienen-Control GmbH bekannt zu geben. Siehe dazu auch: „Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen“

bereits  
übermittelt

liegt  
bei

nicht  
anwendbar

**B. Unterrichtung von der beabsichtigten Einbringung eines Begehrens auf Zuweisung von Zugtrassen gemäß § 65 Abs 5 EisbG**

Fahrwegkapazitätsberechtigte, die bei der Zuweisungsstelle ein Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf einer Eisenbahn einzubringen beabsichtigen, die Gegenstand eines oder mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge iSd PSO-Verordnung ist, haben die Zuweisungsstelle und die Schienen-Control Kommission davon mindestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Netzfahrplanperiode zu unterrichten.

bereits  
übermittelt

liegt  
bei

nicht  
anwendbar

**C. Vorlage eines Vertrages über die freiwillige Einräumung von Zugang gemäß § 75b Abs 2 EisbG**

In einem Vertrag über die freiwillige Einräumung von Zugang zu Eisenbahnanlagen von nicht vernetzten Nebenbahnen und Straßenbahnen kann vereinbart werden, dass das zugangsberechtigte Eisenbahnunternehmen im Falle einer Beschwerde bei Ausübung des Zugangs die Schienen-Control Kommission als Schlichtungsstelle anrufen kann; diesfalls ist der Vertrag auch der Schienen-Control GmbH vorzulegen.

bereits  
übermittelt

liegt  
bei

nicht  
anwendbar

Mit der firmenmäßigen Zeichnung wird die Übermittlung der Verträge und Unterlagen in der aktuellen Form an die Schienen-Control GmbH und die Durchführung der gesetzlich angeordneten Veröffentlichungen bestätigt.

<sup>1</sup> Siehe dazu „Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen“, <http://www.schienencontrol.gv.at/de/Meldepflichten.html>

.....  
..... Ort, Datum  
Firmenmäßige Zeichnung / Firmenstempel